

Verein zur Förderung der Lilli-Martius-GuGS

Allgäuer Straße 30, 24146 Kiel



<http://www.lms-kiel.de/infos-fuer-eltern/lms-foerderverein/>

Bankverbindung:
IBAN DE04210501700013159884
BIC NOLADE21KIE
Fördesparkasse Kiel
Id.-Nr. DE97ZZZ00001319654

lms-foerderverein@gmx.de

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Lilli-Martius-GuGS“ und hat seinen Sitz in Kiel.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler der Lilli-Martius-GuGS. Der Verein stellt finanzielle Hilfe für die Förderung des Unterrichts, der Freizeitgestaltung und der Jugendpflege an dieser Schule zur Verfügung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins, wie auch etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein können alle mündigen Personen beitreten, die gewillt sind, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen und zu vertreten. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über diesen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist zu jeder Zeit möglich. Es bedarf lediglich einer entsprechenden schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zum Ende eines Monats wirksam.

Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Nichterfüllung der Mitgliedspflicht.

Alle Mitglieder haben das aktive und das passive Wahlrecht.

Es besteht kein Anspruch des Ausgeschiedenen oder des ausgeschlossenen Mitgliedes am Vereinsvermögen. Eine Auseinandersetzung mit dem Verein findet nicht statt.

§ 4 Beiträge

Für die Gestaltung des Vereinszwecks im Sinne der Satzung werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mindestbeitrages und dessen Fälligkeit wird vom Vorstand festgelegt. Zusätzliche oder höhere Beiträge können freiwillig gezahlt werden.

Der Vorstand ist berechtigt Spenden entgegenzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Spendenbescheinigungen auszustellen.

§ 5 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, und zwar aus

1. der/dem 1. Vorsitzenden
2. der/dem 2. Vorsitzenden und
3. der/dem 3. Vorsitzenden.

Diese 3 Mitglieder sind Vorstand gemäß § 26 BGB.

Der Verein wird in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden auf einer Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der Erschienenen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausscheidenden ein Ersatzmitglied. Dieses Ersatzmitglied muss durch eine Abstimmung auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Schulleiterin/der Schulleiter ist berechtigt, an den Sitzungen des Vereins und des Vorstandes teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihr/ihm das Wort zu erteilen. Sie/er hat kein besonderes Stimmrecht.

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Vorstand des Vereins hat mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Dies muss binnen 4 Wochen geschehen, wenn mindestens 10 Mitglieder dies verlangen. Die vorgesehene Tagesordnung soll aus der Einladung ersichtlich sein. Die Einladungen für die Mitgliederversammlung sind schriftliche mit einer Frist von 14 Tagen zu versenden. Anträge sind spätestens 8 Tage vor dem Versammlungsdatum beim Vereinsvorsitzenden schriftlich einzureichen.

Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Fast alle Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, werden mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entscheidet über die Grundsätze der Verwendung der Haushaltssmittel.

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden; wobei mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sein müssen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnende Niederschrift, mindestens ein Ergebnisprotokoll, aufzunehmen.

§ 8 Vermögen des Vereins

Beschlüsse über das Vermögen fassen die Mitgliederversammlungen und der Vorstand. Die Rechnungslegung und Kassenführung erfolgen in allgemein üblicher Form nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes. Verfügungen über Mittel erfolgen immer im 4-Augen-Prinzip durch zwei Vorstandsmitglieder. Für die Verwendung der anfallenden Mittel können Vorschläge gemacht werden:

1. von jedem Mitglied / 2. von den Mitgliedern des Kollegiums. Am Ende des Jahres erfolgt eine Kassenprüfung.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Stadt zu, die es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken einsetzt.